



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

**Umgang mit
freiheitsentziehenden
Maßnahmen im
häuslichen Bereich**

Herausgeberin

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Amt für Soziale Sicherung

Hilfen im Alter und bei Behinderung

Hilfen bei Betreuungsbedürftigkeit (Betreuungsstelle)

Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. (0 89) 2 33-4 83 66, Fax (0 89) 2 33-2 50 56

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

An der Erstellung der Broschüre haben mitgewirkt:

Christoph Braun, Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Betreuungsstelle

Dr. Erich Bußmann, Leiter des Vormundschaftsgerichts München (VormG)

Christa Eusterholz, Sozialdienst katholischer Frauen (SKF), Betreuungsverein

Silvia Grauvogl, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBFK Landesverband Bayern)

Astrid Herold-Majumdar, Medizinsicher Dienst der Krankenversicherungen Bayern (MDK)

Angelika Kraus, Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit (BGfpG), Betreuungsverein

Kornelie Rahnema, städt. Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

Ursula Ruck-Köthe, Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Betreuungsstelle

Felicitas Ruhlig, Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung

Erwin Tieslau, Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Sozialbürgerhaus Neuhausen–Moosach

Im Internet finden Sie die Broschüre „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich“ unter: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Empfehlungen darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München keine Haftung.

Druck: Stadtkanzlei 1. Auflage: 1.500

Stand: März 2009

**Umgang mit
freiheitsentziehenden
Maßnahmen im
häuslichen Bereich**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 5 |
| Vorwort der 2. Bürgermeisterin..... | 7 |
| Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland..... | 9 |
| Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?..... | 11 |
| Was sind keine freiheitsentziehenden Maßnahmen?..... | 11 |
| Einverständnis der Betroffenen/des Betroffenen mit der Maßnahme..... | 12 |
| Wann liegt eine wirksame Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen vor?..... | 12 |
| Rechtliche Voraussetzungen..... | 13 |
| Wer entscheidet über freiheitsentziehende Maßnahmen? Betroffener – Angehöriger – gesetzlicher Vertreter?..... | 15 |
| Wann muss ich mich an das Vormundschaftsgericht wenden?..... | 16 |
| Wie gestaltet sich das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht?..... | 16 |
| Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich? – Wann schaden sie?..... | 17 |
| Orientierungshilfe für Pflegende | 17 |
| Gründe für Sturzrisiken bzw. Weglaufgefährdung..... | 20 |
| Gründe, die vom Betroffenen selbst ausgehen..... | 20 |
| Gründe im Umfeld des von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen..... | 21 |
| Was tun? – Wie können auslösende Faktoren beeinflusst werden? | 22 |
| Intrinsische Faktoren..... | 22 |
| Extrinsische Faktoren..... | 22 |
| Welche Maßnahmen sind vor dem Einsatz einer freiheitsentziehenden Maßnahme unumgänglich?..... | 25 |
| Fach- und sachgerechte Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen | 25 |
| Wie müssen sich professionell Pflegende bei der Anwendung notwendiger und unumgänglicher freiheitsentziehender Maßnahmen verhalten?..... | 26 |
| Hinweise für die sichere Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen:..... | 27 |
| Was können Sie als pflegende Angehörige oder professionell Pflegende tun, um f reiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden oder notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen sicher anzuwenden?..... | 28 |
| Das Soziale Umfeld in der ambulanten Pflege Was können Dritte tun? – Was ist zu beachten? | 30 |
| Personengruppen des sozialen Umfeldes sind:..... | 30 |
| Mögliche Auffälligkeiten und Probleme, die im sozialen Umfeld auftauchen können..... | 30 |
| Handlungsanregungen: Was kann ich tun? – Was darf ich tun?..... | 32 |
| Wichtige Rechtsvorschriften..... | 37 |

| | |
|---|----|
| Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug..... | 37 |
| Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug | 38 |
| Grundgesetz (GG) – Auszug..... | 39 |
| Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen..... | 43 |
| Checklisten..... | 43 |
| Adressen..... | 47 |
| Münchens Sozialbürgerhäuser..... | 47 |
| Die Münchner Betreuungsvereine..... | 49 |
| Beratungsstellen für ältere Menschen und ihre Angehörigen in München..... | 50 |
| Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege..... | 51 |
| Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung..... | 51 |
| Tagespflegeeinrichtungen..... | 52 |
| Alten- und Service-Zentren in München..... | 53 |
| Hospizvereine in München..... | 55 |
| Gerontopsychiatrische Dienste in München..... | 55 |
| Sozialpsychiatrische Dienste in München..... | 56 |
| Sonstige Adressen..... | 57 |
| Formblätter..... | 58 |

Vorwort der 2. Bürgermeisterin



Liebe Münchner Bürgerinnen und Bürger,

mit dieser Broschüre wenden wir uns an all jene, die auf Unterstützung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung angewiesen sind und an all jene, die diese Hilfe und Pflege für einen Menschen in der häuslichen Umgebung übernommen haben.

Aber auch an jene, die sich Sorgen machen um einen hilfebedürftigen Menschen und nicht wissen wie sie am Besten helfen können.

Wir sind sehr froh, dass trotz der Diskussion um Vereinzelung und Vereinsamung in unserer Gesellschaft annähernd 40.000 Menschen in München von Angehörigen oder Freunden, Nachbarn oder Bekannten, Pflegediensten oder anderen Hilfen in der häuslichen Umgebung gepflegt oder unterstützt werden .

Oft gehen die Pflegenden dabei selbst an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Kommen dann noch erschwerende Umstände wie die Auswirkungen einer Demenz, Weglauftendenzen oder Stürze hinzu, werden in der Sorge um das Wohl der anvertrauten Personen gelegentlich so genannte freiheitsentziehende Maßnahmen wie Zusperrern der Türen, Anbringen eines Bettgitters oder das Verabreichen von ruhigstellenden Medikamenten angewandt.

Viele von Ihnen fragen sich in einer solchen Situation, ob solche Maßnahmen überhaupt erlaubt oder sinnvoll sind, und ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, die Betroffenen vor Nachteilen, die sie durch ihre Verhaltensweisen haben, zu schützen.

Mit dieser Broschüre möchten wir auf Ihre Fragen und Unsicherheiten eingehen und Ihnen Tipps und Hilfestellungen geben. Es ist nicht der Anspruch der Broschüre, alle Fragen restlos zu klären. Wir können mit dieser Broschüre nur die wichtigsten Aspekte des Themas anreißen. Sie können sich aber in einem persönlichen Gespräch entsprechend Ihrer ganz individuellen Situation beraten lassen.

Wir haben am Ende der Broschüre einen umfangreichen Adressteil angehängt, in dem Sie Ansprechpartnerinnen und -partner für Ihre Fragen finden. Bitte rufen Sie getrost dort an und lassen Sie sich beraten. Wenn Sie es möchten, kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste auch gerne zu Ihnen nach Hause. Die Landeshauptstadt München unternimmt große Anstrengungen, um Sie in Ihrem Engagement zu unterstützen, nutzen Sie diese Angebote.

Ich wünsche Ihnen, dass diese Broschüre Sie bei der Klärung der schwierigen Fragen, die mit der Einschränkung der Freiheit eines anderen Menschen verbunden sind, unterstützen kann und dass Sie damit die Entlastung erfahren, die Sie zur Bewältigung Ihrer persönlichen Situation benötigen.

Artikel 1

[Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Artikel Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

[Freiheit der Person]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehung ist jede gezielte Behinderung der Betroffenen/des Betroffenen in seinem Willen den jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen.

Freiheitsentziehende (auch „freiheitsbeschränkende“ oder „unterbringungsähnliche“) Maßnahmen können typischerweise mechanische Vorrichtungen sein, wie

- ◆ Bettgitter
- ◆ Fixierungsvorrichtungen an Bett oder Stuhl
- ◆ (Trick-)Schlösser

oder auch

- ◆ Medikamente, die mit dem Ziel der Freiheitsentziehung verabreicht werden (z. B. Schlafmittel oder Sedativa)
- ◆ physische und psychische Barrieren, wie körperliche Gewalt und Drohungen,

die in ihren Auswirkungen mit einer freiheitsentziehenden Unterbringung vergleichbar sind.

Was sind keine freiheitsentziehenden Maßnahmen?

Ob eine Maßnahme freiheitsentziehenden Charakter hat, ergibt sich nicht allein aus der Art der Maßnahme.

Wer sich nicht willentlich gesteuert (fort-)bewegen kann, weil er z.B. im Koma liegt, wird nicht durch ein Bettgitter oder ähnliche Maßnahmen in seiner Freiheit beschränkt. Die Maßnahme dient dann ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen.

Auch kommt es auf die Absichten der Anwenderin/des Anwenders und die Fähigkeiten der Betroffenen/des Betroffenen an.

So ist ein Medikament nur dann eine freiheitsentziehende Maßnahme, wenn es gezielt eingesetzt wird, um die Betroffene/den Betroffenen am Verlassen seines Aufenthaltsorts zu hindern oder die Pflege zu erleichtern.

Keine freiheitsentziehende Maßnahme liegt vor, wenn das Medikament ausschließlich zu Heilzwecken verabreicht wird und die Einschränkung des Bewegungsdrangs nur eine nicht (zumindest mit-) beabsichtigte Nebenfolge ist.

Ein komplizierter oder versteckter Schließmechanismus kann je nach den Fähigkeiten der Betroffenen/des Betroffenen ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Bei Unüberwindbarkeit ist er eine freiheitsentziehende Maßnahme. Wenn der Schließmechanismus bedient werden kann, stellt er für diese Betroffene/diesen Betroffenen keine freiheitsentziehende Maßnahme dar.

Letztlich ist jede für die konkret Betroffene/den konkret Betroffenen mit zumutbaren Mitteln nicht überwindbare gezielte Behinderung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eine Freiheitsentziehung.

Einverständnis der Betroffenen/des Betroffenen mit der Maßnahme

Bei wirksamer Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen liegt eine Freiheitsentziehung **nicht** vor.

Die Einwilligung legitimiert die Maßnahme.

Wann liegt eine wirksame Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen vor?

Die Wirksamkeit der Einwilligung in eine Maßnahme setzt zunächst die klar geäußerte Zustimmung der Betroffenen/des Betroffenen voraus.

Die Betroffene/der Betroffene muss aber auch einwilligungsfähig sein, wofür nach ganz überwiegender Auffassung die sogenannte natürliche Einsichtsfähigkeit genügt. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Sie/Er muss aber in der Lage sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erkennen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die rechtlichen Voraussetzungen freiheitsentziehender, (-beschränkender) Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise sind in § 1906 Abs. 4 BGB (Wortlaut siehe Anhang) geregelt für solche Betroffene, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhalten. Für diese Betroffenen benötigt die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer oder die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte bei Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die Freiheit **regelmäßig** oder **über einen längeren Zeitraum** entzogen werden soll (siehe Formulare im Anhang).

„**Regelmäßig**“ bedeutet, dass eine Maßnahme immer wieder zur gleichen Zeit (z.B. zwischen 19.00 und 07.00 Uhr) oder aufgrund eines wiederkehrenden bestimmten Anlasses (z. B. bei Unruhezuständen zur Nachtzeit oder bei Mondwechsel) erfolgen soll.

Wann genau ein „**längerer Zeitraum**“ gegeben ist, ist umstritten. Der Gesetzgeber wollte hier bewusst keine feste Zeitgrenze.

Die Münchner Vormundschaftsrichterinnen und Vormundschaftsrichter nehmen einen längeren Zeitraum dann an, wenn vom Zeitpunkt des Beginns aus gesehen, die Maßnahme voraussichtlich zwei Tage oder länger erforderlich sein wird. Der Antrag auf Genehmigung ist in diesem Fall unverzüglich (nicht erst nach Ablauf des Zeitraums) beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu stellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen/des Betroffenen erforderlich ist.

Wenn sich die Maßnahme als nicht länger notwendig erweist, erklären Sie bitte schnellstmöglich gegenüber dem Vormundschaftsgericht die Rücknahme des Antrages, um unnötige weitere Verfahrensschritte für die Betroffenen zu vermeiden.

Maßnahmen außerhalb solcher Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der familiären Pflege oder innerhalb der eigenen Wohnung, wurden vom Gesetzgeber bewusst nicht in den Anwendungsbereich des § 1906 BGB einbezogen. Er wollte damit die Familienpflege stärken.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in diesem Bereich sind aber deswegen nicht ohne weiteres rechtlich erlaubt. Es entfällt im Regelfall nur die Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht.

Voraussetzung der Maßnahme ist das Bestehen der konkreten Gefahr, dass die Betroffene/der Betroffene ohne diese Maßnahme aufgrund ihrer/seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung sich selbst töten oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen würde.

Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen muss zum Wohle der Betroffenen/des Betroffenen erforderlich sein. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme ist nicht gegeben, wenn eine weniger einschneidende Alternative (siehe Anhang) ausreicht. Die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile dürfen nicht schwerer wiegen als die ohne sie drohenden Gefahren.

Wenn die Betroffene/der Betroffene in seiner (Fort-)Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, muss auch für Maßnahmen im familiären/häuslichen Bereich seine wirksame Einwilligung oder bei Einwilligungsunfähigkeit die seiner rechtlichen Betreuerin/seines rechtlichen Betreuers oder seiner Bevollmächtigten/seines Bevollmächtigten vorliegen. Dem gesetzlichen Vertreter muss die Befugnis dazu ausdrücklich übertragen sein. Bei der Einwilligung muss sich die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte am Wohl des Betroffenen orientieren.

Beachten Sie, dass auch die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der eigenen Wohnung genehmigungspflichtig sein kann, wenn die Betroffene/der Betroffene ausschließlich durch fremde ambulant Pflegende versorgt wird. Die eigene Wohnung wird nach der Rechtsprechung dann eine sonstige Einrichtung (vgl. § 1906 Abs. 4 BGB).

Wer entscheidet über freiheitsentziehende Maßnahmen? Betroffener – Angehöriger – gesetzlicher Vertreter?

Als erstes ist immer zu fragen, ob die Betroffene/der Betroffene selber über die Maßnahme entscheiden kann, d.h. entscheidungsfähig ist und in die Maßnahme einwilligt (siehe Seite 13).

Kann die Betroffene/der Betroffene nicht mehr selbst einwilligen, ist die Einwilligung der rechtlichen Betreuerin/des rechtliche Betreuers oder der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten mit dem entsprechenden Aufgabenkreis erforderlich. Nur diese haben über die Maßnahmen zu entscheiden. Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft für sich berechtigten nicht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber der einwilligungsunfähigen Betroffenen/dem einwilligungsunfähigen Betroffenen.

Bei Fehlen einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers oder einer wirksamen Bevollmächtigung ist beim Vormundschaftsgericht die Anordnung einer rechtlichen Betreuung anzuregen, der/dem die Befugnisse (Aufgabenkreise) zur Einwilligung in die Maßnahme übertragen wird.

Liegt keine Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen oder seines rechtlichen Vertreters vor, ist zu beachten, dass sich strafbar macht, wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt (§ 239 Strafgesetzbuch).

Erforderlich ist daher ein weiterer Rechtfertigungsgrund. Ein solcher liegt vor, wenn eine gegenwärtige, unmittelbare und konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Betroffenen/des Betroffenen besteht und nur durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen abgewendet werden kann (rechtfertigender Notstand § 34 StGB). Die Maßnahmen sind zeitlich auf die Abwendung der Gefahr zu begrenzen.

Wann muss ich mich an das Vormundschaftsgericht wenden?

Wenn Sie als Angehörige/Angehöriger oder Pflegende/Pflegender in dieser Broschüre keine Antworten auf Ihre Fragen finden, sollten Sie zunächst Beratung durch einen Betreuungsverein (siehe Anhang), durch eine/einen mit diesen Fragen vertraute Rechtsanwältin/vertrauten Rechtsanwalt oder durch die Antragsstelle des Vormundschaftsgerichts München (siehe Anhang) in Anspruch nehmen.

Bleiben danach noch Zweifel, ob es sich um eine Maßnahme handelt, für die eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, bitten Sie das Vormundschaftsgericht um Überprüfung, die im Rahmen eines Betreuungs- und Unterbringungsverfahrens erfolgen kann.

Das Vormundschaftsgericht müsste dann gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin/einen rechtlichen Betreuer bestellen, der die fehlende Einwilligung der Betroffenen/des Betroffenen ersetzt. Es müsste aus diesem Anlass auch die Notwendigkeit einer umfangreicheren Betreuungsanordnung von Amts wegen prüfen.

Dies kann vermieden werden, indem die Betroffene/der Betroffene rechtzeitig eine Vollmacht errichtet, die auch die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen umfasst (siehe Formularsatz der Münchner Betreuungsstelle).

Wie gestaltet sich das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht?

Das Verfahren dient der Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen vorliegen. Das zuständige Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, die bedeutsamen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.

Wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen/des Betroffenen erforderlich ist, ist ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen.

Das Vormundschaftsgericht hat sich einen persönlichen Eindruck in der üblichen Umgebung der Betroffenen/des Betroffenen zu verschaffen und darüber hinaus die Betroffene/den Betroffenen in aller Regel persönlich anzuhören. Obwohl zur Sicherstellung der Vertraulichkeit des Verfahrens der Kreis der beteiligten Personen möglichst klein gehalten werden soll, muss insbesondere nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern, rechtlichen Betreuern bzw. Bevollmächtigten, vom Betroffenen benannten Vertrauenspersonen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Kindern sowie der Betreuungsstelle Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Auch dadurch soll sichergestellt werden, dass niemand unbemerkt seiner Freiheit beraubt wird.

Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich? – Wann schaden sie?

Orientierungshilfe für Pflegende

Einerseits müssen verwirrte Menschen davor geschützt werden, sich selbst zu gefährden, zum Beispiel durch das Weglaufen aus der eigenen Wohnung auf eine Hauptverkehrsstraße oder einen Sturz aus dem Bett oder Rollstuhl. Die Sorge um den betroffenen Menschen, für den man sich als Angehörige/Angehöriger oder als Pflegedienst verantwortlich fühlt, ist groß.

Andererseits bedeutet Fürsorge auch, die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte eines Menschen und seine Bewegungsmöglichkeiten und Fähigkeiten nicht einzuschränken. Daneben können freiheitsentziehende Maßnahmen, die eigentlich dem Schutz der Betroffenen/des Betroffenen dienen sollen, diesen zusätzlich gefährden.

Es können zum Beispiel ...

- ◆ Ängste und Unruhezustände auftreten
- ◆ stressbedingte Herz-Kreislauf- und Atemprobleme, wie z. B. Blutdruckkrisen, Erstickungsanfälle, bis hin zum Herzstillstand auftreten
- ◆ große Traurigkeit, Verlust des Lebensmutes, der Selbständigkeit und der Selbstbestimmung bis hin zu einem totalen Rückzug beobachtet werden
- ◆ belastende Verhaltensweisen, wie körperlich oder verbal aggressives Verhalten (kratzen, beißen, spucken, schlagen, schimpfen, schreien,...) durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen erst ausgelöst oder verstärkt werden
- ◆ freiheitsentziehende Maßnahmen dazu führen, dass Essen, Trinken, Medikamente verweigert werden oder dass notwendige Pflegemaßnahmen abgelehnt werden
- ◆ freiheitsentziehende Maßnahmen Ursache für schwere Unfälle, auch mit tödlichem Ausgang sein, z. B. wenn die betroffenen Menschen allein sind und versuchen, sich aus der für sie misslichen Lage zu befreien (z.B. über das Bettgitter steigen oder unter den Gurten durchrutschen wollen)
- ◆ durch die fehlende Möglichkeit, sich zu bewegen, die Muskulatur abgebaut werden
- ◆ sich Sturzgefahren sogar erhöhen
- ◆ sich Fehlstellungen in den Gelenken entwickeln

- ◆ zu niedriger Blutdruck und Schwindel auftreten
- ◆ Blasen- und Darmprobleme entstehen
- ◆ sich gefährliche Infektionen, wie z.B. eine Lungenentzündung entwickeln

Deshalb sollten freiheitsentziehende Maßnahmen immer erst nach Ausschöpfung **aller** anderen pflegerischen und medizinischen Möglichkeiten („Alternativen“) zur Anwendung kommen.

Nur wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die betroffenen Menschen davor zu schützen, das eigene Leben in Gefahr zu bringen, können freiheitsentziehende Maßnahmen ange-dacht werden.



Sind Pflegende eines ambulanten Pflegedienstes in die Entscheidungsfindung und Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen einbezogen, erfordert dies, dass alle Gründe für das Durchführen oder Unterlassen einer freiheitsentziehenden Maßnahme nachvollziehbar in der Pflegedokumentation festgehalten werden.

Die betroffenen Menschen müssen in die Entscheidung eingebunden sein.

Können sie ihre eigene Situation nicht mehr einschätzen, so sind folgende Faktoren vorrangig zu berücksichtigen:

- ☺ bisherige Lebensgewohnheiten
- ☺ der gewohnte Tagesablauf
- ☺ gewohnte Aktivitäten
- ☺ Vorlieben und Abneigungen
- ☺ Ängste und Befürchtungen

aber auch

- ☺ die Risikobereitschaft
- ☺ das Sicherheitsbedürfnis

Die Risikobereitschaft und das Sicherheitsbedürfnis der von der freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffenen Menschen muss im Mittelpunkt der Entscheidung stehen und nicht die Haftungsängste der Pflegenden oder der Angehörigen!

Die Angehörigen, **rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer bzw. Bevollmächtigten** vertreten die Interessen der von einer freiheitsentziehenden Maßnahme im eigenen häuslichen Bereich betroffenen Person.

Der ambulante Pflegedienst nimmt freiheitsentziehende Maßnahmen nur in Absprache mit den Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern bzw. Bevollmächtigten vor.

Gründe für Sturzrisiken bzw. Weglaufgefährdung

Gründe für gefährdende Situationen können sowohl im gesundheitlichen Zustand des betroffenen Menschen liegen (= intrinsische Faktoren) als auch durch die Rahmenbedingungen und das Umfeld, in denen die häusliche Pflege stattfindet, ausgelöst werden (= extrinsische Faktoren).

Gründe, die vom Betroffenen selbst ausgehen

- **Sturz- und Verletzungsgefahr** (Sturzrisiko und Verletzungsgefahr sind zu 90 % die Ursache für freiheitsentziehende Maßnahmen / Klie 2006), z.B.
 - ◆ Steh- und Gehunfähigkeit
 - ◆ Schwäche
 - ◆ körperliche Einschränkungen wie schlechte Sehfähigkeit, kreislaufbedingte Unregelmäßigkeiten, Wetterfühligkeit
 - ◆ Nebenwirkungen von Medikamenten
 - ◆ Erkrankungen der Muskulatur und des Nervensystems wie z. B. Parkinson, Schlaganfall
- **(geronto)psychiatrische Erkrankungen** z.B. Verwirrtheit, Orientierungslosigkeit, sonstige Unruhe (z. B. zu bestimmten Tageszeiten die sich aus der persönlichen Biografie ergeben) (psychomotorische Unruhe zu 80 % die Ursache für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen / Bredthauer 2002), Depression und verminderte Wahrnehmung der Umwelt, Alkoholmissbrauch und Rauschzustände mit Gangunsicherheit,
- **Angst** vor Stürzen und Unsicherheiten bei der Bewegung nach einem traumatisch erlebten Sturzereignis
- **Weglaufgefährdung**
- **Selbstgefährdung durch Brand- oder Wasserschäden**, z.B. durch das Einschalten von Elektrogeräten, Anfeuern von Öfen, Aufdrehen von Wasserhähnen, Hantieren mit offenem Feuer

Gründe im Umfeld des von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen

- **Schwierige Bedingungen innerhalb der Wohnung**, die zu Stürzen führen können, z.B. Stolperfallen,
 - ◆ Türschwellen, dicke und rutschige Teppiche
 - ◆ instabiles Mobiliar
 - ◆ dunkle Lichtverhältnisse
 - ◆ voll gestellter Wohnraum
 - ◆ schwer zugängliches Badezimmer
 - ◆ Bett in nicht passender Höhe
- **Schwierige Bedingungen im Wohnumfeld**, die eine Selbstgefährdung befürchten lassen, z.B. Wohnung an stark befahrener Straße, Wohnung im oberen Stockwerk mit „gefährlicher“ Treppe, etc.
- **Überforderung und Erschöpfung** der pflegenden Angehörigen
- **Nachbarn**, die sich gestört fühlen
- **Angst der Angehörigen oder der Pflegenden des ambulanten Pflegedienstes** vor unberechenbaren Reaktionen des betroffenen Menschen, vor haftungsrechtlichen Konsequenzen im Schadensfall
- **Notwendigkeit zur Durchführung von ärztlichen Verordnungen**, z. B. Bettruhe, Infusion, Ernährung über Sonde
- **Betroffene Menschen halten sich teilweise oder ganz allein in der Wohnung auf**

Was tun? – Wie können auslösende Faktoren beeinflusst werden?

Intrinsische Faktoren

- Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der behandelnden Hausärztin/dem behandelnden Hausarzt ist unbedingt erforderlich, damit entsprechende diagnostische und therapeutische Maßnahmen zur Behandlung/Symptomlinderung eingeleitet werden können, z. B. durch eine angemessene medikamentöse Behandlung, Überprüfung der Medikamente ggf. in Zusammenarbeit mit der Hausärztin/dem Hausarzt auf Nebenwirkungen (z.B. psychomotorische Unruhe, Schwindel und Gangunsicherheit), Klärung von Mangelernährung, Exsikkose, Behandlungsmöglichkeiten der nächtlichen Harninkontinenz (ungewollter Harnabgang).
- Das Hinzuziehen weiterer Experten, wie z.B. die Überweisung zu einer Fachärztin/einem Facharzt oder sozial- bzw. gerontopsychiatrischen Dienst kann erforderlich sein, um eine bedarfsgerechte Behandlung zu erreichen.
- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM):
 - ☺ Hüftprotektoren zur Reduktion der Verletzungsgefahr bei einem Sturz
 - ☺ Matte vor dem Bett
 - ☺ extra breites und/oder niedriges Bett
 - ☺ Gestaltung der Bettumgebung bzw. der unmittelbaren Wohnumgebung, gewohnte Einrichtung und Dekoration belassen
 - ☺ Aktivitäten zu den früheren und aktuellen Gewohnheiten und Vorlieben im Tagesablauf anbieten und ermöglichen
 - ☺ ...

Extrinsische Faktoren

Hier gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die getroffen werden können, um die Gesamtsituation positiv zu beeinflussen und einerseits die Gefahren für die betroffenen Menschen zu reduzieren und andererseits die pflegenden Angehörigen zu entlasten.

Das Anbieten und Vermitteln von entlastenden Angeboten, wie z. B.

- ☺ einem Besuchsdienst
- ☺ einem niederschweligen Betreuungsangebot

- ☺ einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung
- ☺ die Teilnahme an einer Angehörigengruppe
- ☺ ...

kann für pflegende Angehörige eine wichtige Hilfe sein, um extremen Belastungen eines Pflegealltags auf Dauer Stand zu halten.

- Durch die Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote, wie z.B. der Fachstelle häusliche Versorgung, Betreuungsstelle, Bezirkssozialarbeit (BSA), Alten- und Service Zentrum (ASZ) kann Hilfe und Unterstützung gefunden werden.
- Die Wohnraumberatung kann z.B. beraten, wie der Wohnraum so sicher wie möglich und trotzdem so wohnlich wie möglich gestaltet werden kann.
- Viele Gefahrenquellen lassen sich aufspüren und minimieren. Wenn der betroffene Mensch, z.B. wiederholt über die Teppichkante stolpert, kann angeboten werden, den Teppich anders hinzulegen oder zu entfernen.
- Entsprechende Beleuchtungsangebote, können durch moderne Energiesparteknik oft genauso preiswert aber heller sein als herkömmliche Lampen (Bitte beachten Sie jedoch ein mögliches verzögertes Einschaltmoment bei Energiesparlampen).
- Darüber hinaus gibt es eine Reihe von einfach einzubauenden Sicherheitsvorrichtungen für Elektrogeräte und Wasseranschlüsse, die die Gefahr von Brand- und Wasserschäden auf ein Minimum reduzieren.

Nachstehend einige Beispiele:

- ☺ Eine Herdsicherung schaltet bei Gefahr (Überhitzung) oder nach einer bestimmten Zeit selbstständig den Herd aus. Der Herd kann erst nach Rückstellung der Sicherung oder ganz normal nach Ablauf einer Sicherheitspause wieder eingeschaltet werden.
- ☺ Ein Rauchmelder löst Alarm aus oder kann an eine Zentrale angeschlossen werden, die den Alarm dann überprüft
- ☺ Sensormatte
- ☺ Handschuhe für Erwachsene (mit Schaumstoff gepolsterte Handschuhe, damit sich die Betroffenen keine Sonden, etc. ziehen können)
- ☺ Leibbandage bzw. Overall, damit sich die Betroffenen keine Sonden, etc. ziehen können
- Ein Bewegungsmelder kann beispielsweise nachts durch eine automatische Beleuchtung das Sturzrisiko vermindern helfen
- Sturzsensoren werden am Körper getragen und können mit Stürzen verbundene Unfälle melden (Alarm erfolgt nur, wenn ein „echter“ Sturz stattfindet oder wenn die gestürzte Person nicht gleich wieder aufsteht)

- Zeitgesteuerte Türsensoren und zeitgesteuerte optische und akustische Signale ermöglichen schnelle Reaktionen von Betreuungspersonen
- Mit Hilfe von Ortungssystemen, z.B. Chips, die in der Kleidung zu tragen sind, können Menschen, die sich verirrt haben wieder aufgefunden werden (entspricht einer freiheitsentziehenden Maßnahme, weil lückenlose Überwachung gegeben ist)
- Auch programmierte Handys können heute bereits grundsätzlich regional geortet werden
- Auch die Information von Nachbarn über das bestehende Problem und mögliche hilfreiche Verhaltensweisen kann zur Toleranz und Entspannung der nachbarschaftlichen Beziehungen beitragen.

Welche Maßnahmen sind vor dem Einsatz einer freiheitsentziehenden Maßnahme unumgänglich?

Zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine gründliche Ursachenanalyse erforderlich.

Zur Erhaltung der Lebensqualität sind **alle** möglichen alternativen Maßnahmen auszuprobieren:

- ☺ Nehmen Sie eine gründliche Ursachenanalyse vor
- ☺ Prüfen Sie **alle** möglichen Alternativen
- ☺ Dokumentieren Sie die von Ihnen angewandten alternativen Maßnahmen genau (Evaluation):
 - Was?
 - Ab wann?
 - Wie lange?
 - Wirkung der Alternative?
- ◆ Sollten die alternativen Maßnahmen nicht greifen, bitten Sie den behandelnden Arzt die medizinische Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu attestieren:

Dokumentieren Sie diese ärztliche Anordnung sorgfältig und vollständig!

Fach- und sachgerechte Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen

- Zur Durchführung der Fixierungen stellen Sie bitte unbedingt sicher, dass alle verwendeten Materialien entsprechend dem Medizinproduktegesetz in einwandfreiem Zustand sind, dass alle Mitarbeitenden den Umgang sicher entsprechend den Herstellerangaben beherrschen und dass die Maßnahmen dokumentiert werden.

Wie müssen sich professionell Pflegende bei der Anwendung notwendiger und unumgänglicher freiheitsentziehender Maßnahmen verhalten?

Mit Ihrer pflegfachlichen Kompetenz beraten und unterstützen Sie die rechtliche Betreuerin/den rechtlichen Betreuer sowie die Bevollmächtigten und erarbeiten mit ihnen gemeinsame Lösungen zum Wohl der Betroffenen.

Bedenken Sie, dass über die Anwendung freiheitsentziehender und –beschränkender Maßnahmen die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte, mit dem Aufgabenkreis, der diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst, zu entscheiden hat.

Der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen hat stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen.

Die durchzuführende Maßnahme muss angemessen, notwendig und geeignet sein. Nur die Maßnahmen sind zulässig, die tatsächlich den Schutzzweck erreichen (Quelle: Magazin „Pflegerrecht“ PflR H. Sträßner, 6/2008, Seite 259).

Sonst ist auch die richterlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahme nach StGB §§ 239, 240 (Nötigung, Freiheitsberaubung) strafbar!

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der eingesetzten Maßnahme, sollten Sie sich zur Beratung an die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München oder das Vormundschaftsgericht (siehe Anhang) wenden.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung entbindet **nicht** von der Prüfung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Maßnahme.

Für die sichere Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme trägt diejenige Person die Verantwortung, die den Freiheitsentzug **durchführt** (Durchführungsverantwortung).

Eine wichtige Aufgabe der professionell Pflegenden/des professionell Pflegenden stellt hier die Vernetzung von Angehörigen, Nachbarn oder sonstigen Helferinnen/Helfern und professioneller Pflege dar.

Die Beratung, Begleitung und Anleitung, der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen zur Reduktion der extrinsischen und intrinsischen Faktoren ist daher eine ebenso wesentliche Aufgabe wie die Vermittlung bzw. Einleitung entsprechender Angebote und Maßnahmen.

Klären Sie, wann die freiheitsentziehende Maßnahme erfolgen soll, warum und womit (z. B. Bettgitter nachts, wegen fehlender Rumpfstabilität bei Spontanbewegungen im Schlaf).

- Medikamente: Verordnet durch wen?
- Die Anwendung welcher freiheitsentziehenden Maßnahme(n) wurde durch wen und bis wann genehmigt („richterlicher Beschluss“)?
- Grund der Maßnahme(n) und wann, wie oft und zu welchem Anlass
- Art der Maßnahme(n)

- Dauer und Häufigkeit der Maßnahme(n)
- Wirkung und Evaluation der freiheitsentziehenden Maßnahme(n)

Hinweise für die sichere Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen:

- ☺ Einschätzung und Planung des Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarfs während der Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen
- ☺ Möglichkeiten des von der freiheitsentziehenden Maßnahme Betroffenen, sich bemerkbar zu machen
- ☺ ausschließlich zugelassene Hilfsmittel/Fixierungssysteme (Sicherheitshinweise)
- ☺ Überprüfung des einwandfreien Zustands des Fixierungssystems
- ☺ Eignung für die Art und Dauer der Fixierung
- ☺ Angemessenheit: Prinzip des geringst möglichen Eingriffs in die Freiheit!
- ☺ Umgebungsgestaltung (Licht, Temperatur, Reize usw.)
- ☺ Gefahrengegenstände außer Reichweite
- ☺ Notrufmöglichkeiten und Bewegungsspielräume
- ☺ Beobachtung der Reaktion, insbesondere Rückzugstendenzen, Stressreaktionen
- ☺ Dokumentation:
 - **Wann** wurde von **wem welche** Maßnahme angewandt, welche **Reaktion** des Pflegebedürftigen wurde beobachtet und
 - Auswertung der Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Beispiele für Fragen zur Überprüfung der freiheitsentziehenden Maßnahmen): Ist die freiheitsentziehende Maßnahme in dem Umfang noch notwendig?
 - Kann ein Hilfsmittel mit geringerer Freiheits- und Bewegungseinschränkung verwendet werden?
 - Was hat sich bezüglich der Selbstgefährdung verändert?
 - Wie hat sich die von der freiheitsentziehenden Maßnahme Betroffene/der von der freiheitsentziehenden Maßnahme Betroffene in seinem Verhalten verändert?

Was können Sie als pflegende Angehörige oder professionell Pflegende tun, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden oder notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen sicher anzuwenden?

- ☺ lebensgeschichtliche Informationen dem ambulanten Pflegedienst zur Verfügung stellen, die zur Vermeidung und sicheren Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen relevant sind
(z. B. hat sich gerne beschäftigt mit ... Vorlieben/Interessen)
- ☺ sich mit den eigenen Ängsten (dem Betroffenen könnte etwas passieren, Haftungsängste) auseinandersetzen und mit anderen besprechen
- ☺ Abstand nehmen von der Auffassung, dass absolute Sicherheit im Leben besteht – ein **gewisses Restrisiko bleibt und darf bleiben, wenn alles zur Vermeidung eines Schadens getan wurde** (dies bestätigen auch aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofes)
- ☺ Sicherheit immer im Zusammenhang mit Lebensqualität und Freiheit sehen
- ☺ **immer aus der Sicht** der von der freiheitsentziehenden Maßnahme **Betroffenen denken** – die freiheitsentziehende Maßnahme und die Lage der Betroffene/des Betroffenen nachvollziehen (z. B. sich selbst in das Bett mit Bettgitter oder Bauchgurt legen)
- ☺ sich für Beratung durch professionell Pflegende, die Erfahrungen aus anderen Pflegesituationen mitbringen, öffnen und über deren Vorschläge ernsthaft nachdenken
- ☺ sich über das Krankheitsbild, z. B. der Demenz informieren; Pflegekonzepte erlernen, z. B. Validation (wertschätzende und fördernde Gesprächsführung mit der von einer Demenz betroffenen Person)
- ☺ sich über Alternativen, Behandlungsmöglichkeiten, z. B. bei psychomotorischer Unruhe informieren
- ☺ Pflegeberatung in Anspruch nehmen, auf die Sie seit dem 1. Juli 2008 auf Grund des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflege Anspruch haben
(Pflegeteilerweiterungsgesetz, PFWG)
- ☺ über Veränderungen des betroffenen Menschen mit dem Pflegedienst und/oder der Hausärztin/dem Hausarzt sprechen, denn Sie sind nah an der Situation des von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen
- ☺ sich als Expertin/Experte für die Pflegesituation zu Hause mit den Angehörigen einbringen und das Ernstnehmen ihrer Meinung einfordern

- ☺ für die Sicherheit bei der Anwendung notwendiger freiheitsentziehender Maßnahmen sorgen, die Durchführungshinweise beachten, nur zugelassene Hilfsmittel verwenden – z. B.
 - ◆ kein Eigenbau von Bettgittern
 - ◆ kein Anbinden mit haushaltsüblichen Materialien, wie z. B. Schnüre, Schlafanzughosen, Koffergurte, etc.
- ☺ und nicht zuletzt: sich selbst pflegen, die eigenen Grenzen erkennen, nicht alles alleine bewältigen wollen, Hilfe und Unterstützung zulassen, die eigene Leistung anerkennen und sich selbst loben.

Dazu einige Zahlen und Informationen:

Die meisten betroffenen Menschen werden zu Hause versorgt, Stand 2006: 66,7 %.
1/3 der betroffenen Menschen nehmen einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch.

Drei von vier Pflegepersonen sind Frauen (entspricht einem Anteil von 73 %), davon sind 60 % bereits 55 Jahre und älter.

64 % der Pflegepersonen im häuslichen Bereich müssen täglich Rund-um-die-Uhr zur Verfügung stehen.

Das Soziale Umfeld in der ambulanten Pflege Was können Dritte tun? – Was ist zu beachten?

Viele Menschen haben im Alter den Wunsch möglichst lange in der eigenen Wohnung verbleiben zu können.

Pflegende Angehörige brauchen das Verständnis und die Toleranz des unmittelbaren Umfeldes, deren Rückmeldungen, Beobachtungen und, sofern möglich, auch deren Unterstützung. Das Prinzip „ambulant vor stationär“ kann nur umgesetzt werden, wenn die Menschen im sozialen Umfeld des pflegebedürftigen oder des dementen Menschen bereit sind, kleinere Hilfestellungen zu leisten. Hausgemeinschaften oder Nachbarschaften sind oft hilfreiche Partner. Ihre Unterstützung ist wichtig, wenn es darum geht individuelle Hilfestellungen und Lösungen zu entwickeln. Haben Sie dabei immer die sensiblen Persönlichkeitsrechte im Blick.

Personengruppen des sozialen Umfeldes sind:

- ◆ Freunde, Bekannte und Nachbarn
- ◆ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter umliegender Geschäfte
- ◆ Angestellte von Geldinstituten
- ◆ Menschen, die mit der Person immer wieder kurz in Kontakt kommen (Postbote, Hausmeister, etc.)
- ◆ ...

Mögliche Auffälligkeiten und Probleme, die im sozialen Umfeld auftauchen können

- ◆ lautes auffallendes Rufen oder Klopfen der Pflegebedürftigen/des Pflegebedürftigen an einer versperrten Wohnungstür
- ◆ häufiges Verlassen der Wohnung und Klingeln an anderen Wohnungstüren
- ◆ Herumirren der desorientierten Person im Haus, der Wohnanlage, etc.
- ◆ unpassende bzw. der Jahreszeit nicht angepasste mangelnde Kleidung
- ◆ sonstige psychische Auffälligkeiten (aggressives Verhalten, usw.)
- ◆ die betroffene Person erzählt, dass sie schon tagelang unversorgt oder ohne Essen, ohne Geld, etc. sei
- ◆ eigene Beobachtungen darüber, dass jemand, der Hilfe und Pflege braucht, allein gelassen oder über viele Stunden offensichtlich eingesperrt wird

- ◆ auffällige Einkaufsgewohnheiten oder Bargeldabhebungen, usw. ...
- ◆ unangenehmer Geruch aus der Wohnung
- ◆ ...

Handlungsanregungen: Was kann ich tun? – Was darf ich tun?

- Mit der auffälligen Person in Kontakt treten und versuchen notwendige Informationen zu erhalten:
 - Kann ich Ihnen helfen?
 - Kann ich jemanden für Sie anrufen?
 - Wer kümmert sich um Sie?
 - Wo wohnen Sie?
 - ...
- Hilfestellungen geben, z. B.
 - bei Wunsch nach Hause begleiten
 - bei Wunsch Kontaktperson informieren
 - im Notfall: Polizei oder Rettungsdienst einschalten
 - ...
- Beobachtungen von Auffälligkeiten an zuständige Personen weitergeben, wie z. B. Angehörige, rechtliche Betreuerin/rechtlichen Betreuer, Bevollmächtigte/Bevollmächtigten, Pflegedienste, etc. ...
- Wenn keine Bezugspersonen vorhanden bzw. nicht bekannt sind:
Einschaltung von sozialen Diensten: Bezirkssozialarbeit, Gerontopsychiatrische Dienste, regionale Alten- und Servicezentren, Betreuungsstelle, Betreuungsvereine, Vormundschaftsgericht, ... (siehe Anhang)
- Bereitschaft erklären, kleinere Hilfen im Netzwerk der ambulanten Versorgung zu übernehmen (Wohnungsschlüssel für den Bedarf verwahren, Telefon-Nummern von Ansprechpartnern annehmen, usw.)
- Wichtig und unterstützend ist es, Toleranz und Verständnis für die Betroffenen und pflegenden Angehörigen aufzubringen.

Gemeinsames Ziel muss sein, mitzuhelfen, dass eine hilflose oder/und auch verwirrte Person, wenn es deren Wunsch ist, solange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld und vertrauten Lebensbereich versorgt werden kann.

Damit dies gelingt, ist das soziale Umfeld aufgerufen, einige Umstände mit zu tragen und zu tolerieren.

Bedenken Sie bitte, dass auch Sie selbst eines Tages Verständnis und Unterstützung brauchen könnten, als Betroffene/Betroffener oder als pflegende Angehörige/pflegender Angehöriger.

Eine offensichtliche Vernachlässigung einer Person sollten Sie den entsprechenden Stellen melden (siehe Anhang).

Im Anhang 1
finden Sie die wichtigsten
Rechtsvorschriften

§ 1896 Voraussetzungen

(1) 1Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. 2Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. 3Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) 1Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. 2Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1906 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1.auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2.eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) ¹Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. ²Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) ¹Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. ²Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) ¹Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. ²Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug

§ 34 Rechtfertigender Notstand

¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. ²Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Grundgesetz (GG) – Auszug

Art 104

(1) ¹Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ²Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) ¹Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. ²Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ³Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. ⁴Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) ¹Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. ²Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Im Anhang 2
finden Sie Praxishilfen

Checklisten – Adressen
Formblätter – Formulare

Checklisten, Adressen und Arbeitshilfen

Checklisten

Checkliste zur Abklärung eines Sturzrisikos

| Mit dem Arzt abgeklärt, ob körperliche Erkrankungen vorliegen, die ... | Datum | Befund | Maßnahme | erledigt am |
|---|--------------|---------------|-----------------|--------------------|
| zu Gleichgewichtsstörungen führen | | | | |
| zu Gangveränderung führen | | | | |
| zu Muskelabbau führen | | | | |
| allgemeine Schwäche zur Folge haben | | | | |
| zur Harninkontinenz führen | | | | |
| zu nächtlichem Harndrang führen | | | | |
| | | | | |
| Mit dem Facharzt abgeklärt ob eine der folgenden Erkrankungen vorliegt | | | | |
| eine Demenz | | | | |
| eine Depression | | | | |
| eine Angsterkrankung | | | | |
| sonstige Erkrankungen | | | | |
| | | | | |
| Mit dem Facharzt abgeklärt | | | | |
| unregulierte Sehschwäche | | | | |
| unregulierter Hörschaden | | | | |
| | | | | |
| Mit dem Arzt abgeklärt | | | | |
| die Medikamenteneinnahme | | | | |
| mögliche Pflegehilfsmittel | | | | |
| | | | | |

| Abgeklärt, ob | Datum | erforderliche Maßnahme | erledigt am |
|--|--------------|-------------------------------|--------------------|
| die Kleidung behindert | | | |
| die Schuhe sicher sind | | | |
| die Beleuchtung ausreichend ist | | | |
| keine Stolperfallen vorhanden sind (z.B. Teppiche) | | | |
| Haltemöglichkeiten in Bad und Flur existieren | | | |
| das Mobiliar stabil ist | | | |
| es keine glatten Böden gibt | | | |
| Treppen gut gekennzeichnet sind | | | |
| die Wege zur Toilette nicht verstellt sind | | | |
| die Flüssigkeitsaufnahme gesichert ist | | | |
| die Nahrungsaufnahme ausreicht | | | |
| eine hinreichende Vollmacht vorhanden ist | | | |
| eine rechtliche Betreuung erforderlich ist | | | |

Checkliste Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen:

| Mobilitätshilfen | erforderlich | erledigt am |
|--|---------------------|--------------------|
| Gut sitzendes , geschlossenes Schuhwerk bzw. | | |
| Anti-Rutsch Socken | | |
| gut sitzende Kleidung (leicht zu öffnen) | | |
| Gehhilfe (z. B. Gehstock) | | |
| Gehwagen | | |
| Rollstuhl | | |
| Greifhilfen | | |
| Anziehhilfen | | |
| Angepasste und funktionsfähige Seh- bzw. Hörhilfen | | |
| Hüftschutzhosen | | |
| Kopf- und Gelenkschutz | | |
| | | |
| | | |
| Wohnungsausstattung/Hilfsmittel | | |
| gute Beleuchtung (keine Sparlampen in Bad und Flur) | | |
| Visuelle Barrieren (z.B. Türvorhänge mit Motiven) | | |
| Haltestangen (z.B. Haltegriffe; Handlauf) | | |
| Stabiles hohes Bett (Sitzhöhe)? | | |
| Niederflurbett | | |
| Sensormatte | | |
| Matratze auf dem Boden (Vorsicht kann zur Sturzfalle werden) | | |
| Toilettensitzerhöhung | | |
| stabiles Mobiliar ggf. erhöht | | |
| Orientierungshilfen in der Wohnung (z. B. Kalender) | | |
| gut sichtbare Markierung von Stufen und Schwellen | | |
| Anti-Rutsch-Stuhlaufgabe | | |
| Spreizkissen im Stuhl | | |
| Overall | | |
| Klettband | | |
| Stülper (mit Schaumstoff gepolsterte Handschuhe) | | |
| Hausnotruf | | |
| Rauchmelder | | |
| | | |
| | | |

| Maßnahmen/Trainings/Therapien | erforderlich | erledigt am |
|--|---------------------|--------------------|
| Kraft-Balance-Training zur besseren Steh- und Gehfähigkeit | | |
| Gezielte Bewegungen, Spaziergänge | | |
| Unruhige Zeiten (abends) durch beschäftigen überbrücken | | |
| Toiletten- / Blasentraining | | |
| Individuell angepasste Inkontinenzhilfe | | |
| Auffällige Nebenwirkungen der Medikation mit dem Arzt besprechen | | |
| Emotionale Zuwendung (Beruhigung durch Gespräch) | | |
| Beschäftigungsangebote (z.B. Küchenarbeit, Kartenspielen, ..) | | |
| Kommunikationshilfen bei Sprachproblemen mit Körpersignalen arbeiten, wie Kopfnicken, Augenzwinkern, Handdrücken | | |
| Therapien (Logopädie, Ergotherapie, Massage etc:) | | |
| | | |
| Entlastungsmöglichkeiten | | |
| Besuchsdienst | | |
| Nachbarschaftshilfe | | |
| Tagespflege (z.B. im ASZ) | | |
| Kurzzeitpflege für Urlaub | | |
| | | |

Adressen

Münchens Sozialbürgerhäuser

In den 13 Sozialbürgerhäusern finden Sie unter anderem die Angebote der **Betreuungssachbearbeitung** und der **Fachstelle häusliche Versorgung**.

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt; Stadtbezirke 1, 2, 3)
Schwanthalerstr. 62, 80336 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 66 00 oder 2 33 – 4 66 08
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing - Freimann

(Schwabing – West, Schwabing – Freimann, Milbertshofen – Am Hart; Stadtbezirke 4, 11, 12)
Taunusstr. 29 , 80807 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 31 99
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen; Stadtbezirke 5, 13)
Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 80 00 oder 2 33 – 4 80 10
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling

(Sendling, Sendling – Westpark; Stadtbezirke 6, 7)
Meindlstr. 20, 81373 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 36 04
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim - Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim; Stadtbezirke 8, 25)
Dillwächterstr. 7, 80686 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 29 00
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen - Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach; Stadtbezirke 9, 10)
Ehrenbreitsteiner Str. 24, 80993 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 60 00
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Milbertshofen - Am Hart

(Milbertshofen – Am Hart; Stadtbezirke 11, 12)
Knorrstr. 101 - 103, 80807 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 12 70
sbh-mh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim - Trudering - Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem; Stadtbezirk 14, 15)

Streitfeldstr. 23, 81673 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 33 00 oder 2 33 – 3 33 99

sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf - Perlach

(Ramersdorf – Perlach; Stadtbezirke 16)

Thomas-Dehler-Str. 16, 81737 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 53 98

sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing – Harlaching; Stadtbezirke 17, 18)

Streitfeldstr. 23, 81673 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 32 98 oder 2 33 – 3 32 23

sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Plinganserstraße

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern; Stadtbezirke 19, 20)

Plinganserstr. 150, 81369 München, Tel. (0 89) 2 33 – 3 47 50 oder 2 33 – 3 48 00

sbh-pli.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing;

Stadtbezirke 21, 22, 23)

Landsberger Str. 486, 81241 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 64 00

sbh-pasing.soz@muenchen.de









Sozialbürgerhaus Feldmoching - Hasenberg

(Feldmoching, Hasenberg; Stadtbezirk 24)

Knorrstr. 101 – 103, 80807 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 11 00

sbh-fh.soz@muenchen.de

Die Münchner Betreuungsvereine

| | |
|---|---|
|  <p> Betreuungsverein H – Team e.V. Plinganserstr. 19, 81369 München Tel. (0 89) 74 73 62 – 0 Fax (0 89) 74 70 66 – 3 info@h-team-ev.de www.h-team-ev.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Feldmoching, Hasenberg, Milbertshofen, Am Hart</p> |  <p> Betreuungsverein Kinderschutz e.V. Liebherrstr. 5, 80538 München Tel. (0 89) 23 17 16 – 97 32 Fax (0 89) 23 17 16 – 99 69 betreuungsverein@kinderschutz.de www.kinderschutz.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwabing – West, Schwabing, Freimann</p> |
|  <p> Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. Bereich Rechtliche Betreuung Lessingstr. 8, 80336 München Tel. (0 89) 54 42 31 – 41 Fax (0 89) 54 42 31 – 88 betreuungsverein@kjf-muenchen.de www.kjf-muenchen.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt</p> |  <p> Betreuungsverein für Münchner Bürgerinnen und Bürger (BMB) Gravelottestr. 8, 81667 München Tel. (0 89) 63 02 30 – 10 Fax (0 89) 63 02 30 – 12 bmb@projekteverein.de www.projekteverein.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Berg am Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf, Bogenhausen, Perlach</p> |
|  <p> Betreuungsverein Bay. Gesell. für psych. Gesundheit e.V. Landsberger Str. 511, 81241 München Tel. (0 89) 8 20 62 05 Fax (0 89) 8 34 69 50 betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de www.bgfpg.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim</p> |  <p> Betreuungsverein Innere Mission München e.V. (BIMM) Landshuter Allee 14, 80636 München Tel. (0 89) 12 70 92 – 0 Fax (0 89) 12 70 92 – 99 bimm@im-muenchen.de www.im-muenchen.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen</p> |
|  <p> Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dachauer Str. 48, 80335 München Tel. (0 89) 55 98 1 – 0 Fax (0 89) 55 98 1 – 2 66 betreuungsverein@skf-muenchen.de www.skf-muenchen.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Forstenried, Fürstenried, Harlaching, Obergiesing, Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling</p> |  <p> Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Ebenböckstr. 12, 81241 München Tel. (0 89) 54 41 58 – 0 Fax (0 89) 54 41 58 – 10 info@kjsw-betreuungsverein.de www.kjsw-betreuungsverein.de </p> <p>Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark</p> |

Arbeiterwohlfahrt München

Beratungsstelle für pflegende Angehörige und ältere Menschen
Gravelottestr. 8, 81667 München, Tel. (0 89) 4 58 32 – 148/ – 134
beratungsstelle@awo-muenchen.de

Hilfe im Alter – gemeinnützige GmbH der Inneren Mission München

Beratungsstelle für alte Menschen und ihre Angehörigen
Magdalenenstr. 7, 80638 München, Tel. (0 89) 15 91 35 – 20/ – 21
altenberatung@im-muenchen.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband BV Oberbayern

Beratungsstelle für ältere Menschen und Fachstelle für pflegende Angehörige
Angererstr. 38, 80796 München, Tel. (0 89) 2 42 07 78 – 208
beratungsstelle@paritaet-bayern.de

DAHOAM e.V.

Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen
Auenstr. 60, 80469 München, Tel. (0 89) 62 42 03 21
beratung@dahoam-muenchen.de

Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege

Bayerisches Rotes Kreuz

Sozialstation Thalkirchen
Passauerstr. 56, 81369 München, Tel. (0 89) 78 58 27 93
magdalena.spiecker@brk-muenchen.de

Caritas-Zentrum München-Nord

Hildegard – von – Bingen – Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. (0 89) 3 16 06 31 – 0
czm-nord@caritasmuenchen.de

DAHOAM e.V.

Auenstr. 60, 80469 München, Tel. (0 89) 62 42 03 21
beratung@dahoam-muenchen.de

MÜNCHENSTIFT GmbH

Severinstr. 2, 81541 München, Tel. (0 89) 6 20 20 317
monika.pfaff@muenchenstift.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband BV Oberbayern

Angererstr. 38, 80796 München, Tel. (0 89) 2 42 07 78 – 208
beratungsstelle@paritaet-bayern.de

Weitere Anschriften für Fachstellen für pflegende Angehörige finden Sie auf der Seite „Hilfen für pflegende Angehörige“ des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen unter www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/angehoerige.htm

Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Josephsburgstr. 92, 81673 München, Tel. (0 89) 47 51 85
www.agm-online.de

DAHOAM Häusliche Krankenpflege und Altenbetreuung e.V.

Auenstr. 60, 80469 München, Tel. (0 89) 62 42 03 21
www.dahoam-muenchen.de

Carpe Diem e.V.

Candidplatz 9, 81543 München, Tel. (0 89) 62 00 07 55
www.carpediem-muenchen.de

Tagespflegeeinrichtungen

AWO München gem. Betriebs – GmbH

Gerontopsychiatrische Tagespflege im Horst – Salzmann – Zentrum
Plievierpark 9, 81737 München, Tel. (0 89) 67 82 03 28

Tagespflege Sozialzentrum Giesing

Schwannseestr. 18, 81539 München, Tel. (0 89) 69 73 61 09

Diakoniewerk

Diakoniewerk Martha Maria, Seniorenzentrum Martha Maria,
Wolfratshauer Str. 101, 81479 München, Tel. (0 89) 72 76 – 550 oder – 500

Innere Mission München, Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Tagespflege im Leonhard – Henninger – Haus
Gollierstr. 75 – 79, 80339 München, Tel. (0 89) 5 40 18 90

Sozialstation TABEA, Seniorenhilfswerk e.V.

Senioren Tagesstätte
Eisvogelweg 24, 81827 München, Tel. (0 89) 4 39 19 56 oder 4 39 59 45

Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk

Tagespflege Laim
Mitterfeldstr. 20, 80689 München, Tel. (0 89) 5 80 91 14

Tagespflege Schwabing

Rümannstr. 60, 80804 München, Tel. (0 89) 30 47 47

Alten – Tagespflege – Aubing gem. GmbH

Neideckstr. 6, 81249 München, Tel.: 0 89 / 87 12 96 84

Alten – Tagespflege – Herbstlaube gem. GmbH

Burgkmairstr. 9, 80686 München, Tel. (0 89) 57 93 85 85

Tagespflegestätte „Die Perle“ GmbH

Breisacher Str. 15a, 81667 München, Tel. (0 89) 17 95 35 28

Rosengarten Tagespflege

Sonja Brandtner
Höcherstr. 7, 80999 München, Tel. (0 89) 89 22 43 00

Allach-Untermenzing

Manzostr. 105
80997 München
Tel. (0 89) 1 71 19 69-0

Au

Balanstr. 28
81669 München
Tel. (0 89) 45 87 40 29

Berg-am-Laim

Berg-am-Laim-Str. 141
81673 München
Tel. (0 89) 43 43 13

Freimann

Edmund-Rumpler-Str. 1
80939 München
Tel. (0 89) 32 98 93-0

Fürstenried-West

Luganoweg 5
81475 München
Tel. (0 89) 7 59 00 26 0

Harlaching

Rotbuchenstr. 32
81547 München
Tel. (0 89) 6 99 06 60

Kleinhadern-Blumenau

Alpenveilchenstr. 42
80689 München
Tel. (0 89) 5 80 34 76

Lehel

Christophstr. 12
80538 München
Tel. (0 89) 2 37 33 11

Milbertshofen

Schleißheimer Str. 378
80809 München
Tel. (0 89) 35 62 77 33-0

Neuhausen

Nymphenburger Str. 171
80634 München
Tel. (0 89) 13 99 82 83

Obermenzing

Packenreiterstr. 48
81247 München
Tel. (0 89) 8 91 68 17 11

Altstadt

Sebastiansplatz 12
80331 München
Tel. (0 89) 26 40 46

Aubing

Am Aubinger Wasserturm 30
81249 München
Tel. (0 89) 8 64 66 81-0

Bogenhausen

Rosenkavalierplatz 9
81925 München
Tel. (0 89) 46 13 34 64 – 0

Fürstenried Ost

Züricher Str. 80
81476 München
Tel. (0 89) 7 59 55 11

Haidhausen

Wolfgangstr. 18
81667 München
Tel. (0 89) 4 48 52 72

Isarvorstadt

Hans-Sachs-Str. 14
80469 München
Tel. (0 89) 23 23 98 84-0

Laim

Kiem-Paul-Weg 22
80686 München
Tel. (0 89) 57 50 14

Maxvorstadt

Gabelsberger Str. 55a,
80333 München
Tel. (0 89) 4 11 18 44 – 0

Moosach

Gubestr. 5
80992 München
Tel. (0 89) 14 00 24 23

Obergiesing

Wieskirchstr. 1
81539 München
Tel. (0 89) 6 90 61 62

Pasing

Bäckerstr. 14
81241 München
Tel. (0 89) 82 99 77 0

Perlach

Theodor – Heuss – Platz 5,
81737 München
Tel. (0 89) 67 82 02 60

Riem

Platz der Menschenrechte 10
81829 München
Tel. (0 89) 41 42 43 96-0

Schwabing-West

Hiltenspergerstr. 76
80796 München
Tel. (0 89) 30 66 91 10

Untergiesing

Kolumbusstr. 33
81543 München
Tel. (0 89) 66 11 31

Westend

Tulbeckstr. 31
80339 München
Tel. (0 89) 5 40 30 82-0

Ramersdorf

Rupertigastr. 61a
81671 München
Tel. (0 89) 67 34 68 79-0

Schwabing-Ost

Siegesstr. 31
80802 München
Tel. (0 89) 3 08 81 89

Sendling

Daiserstr. 37
81371 München
Tel. (0 89) 77 92 54

Thalkirchen

Emil-Geis-Str. 35
81379 München
Tel. (0 89) 7 41 27 79-0

Westpark

Badgasteiner Str. 5
81373 München
Tel. (0 89) 7 60 98 24

Hospizvereine in München

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Christophorus Hospizverein e.V.

Effnerstr. 93, 81925 München, Tel. (0 89) 13 07 87 – 0

www.chv.org.

nettinger@chv.org.

Hospizdienst Da – Sein e.V.

ambulante Hospiz- und Palliativberatung

Karlstr. 56 – 58, 80333 München, Tel. (0 89) 30 36 30

www.hopiz-da-sein.de

info@hopiz-da-sein.de

Caritas Ambulanter Hospizdienst

Romanstr. 93, 80639 München, Tel. (0 89) 17 97 29 06

caritas-hospizdienst@barmherzige-muenchen.de

Gerontopsychiatrische Dienste in München

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Süd

Hansastr. 136, 81373 München, Tel.: 0 89 / 7 26 09 50

Gerontopsychiatrischer Dienst München-West

Gubestr. 5 / 1. Stock links, 80902 München, Tel.: 0 89 / 14 00 28 33

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Ost

Schwanseestr. 16, 81539 München, Tel.: 0 89 / 6 91 48 02

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Nord

Troppauer Str. 10, 80937 München, Tel.: 0 89 / 55 27 93 70

Sozialpsychiatrische Dienste in München

Bogenhausen / Region Nord Ost (Sektor Nord)

Denninger Str. 225, 81927 München, Tel. (0 89) 93 20 – 03
spdi-bogenhausen@im-muenchen.de

Schwabing (Sektor Nord)

Dachauer Str. 9a, 80335 München, Tel. (0 89) 33 00 71 – 30
spdi-schwabing@caritasmuenchen.de

Nord (Sektor Nord)

Riemerschmiedstr. 16, 80933 München, Tel. (0 89) 31 20 96 – 0 und –50
spdi@diakonie-hasenberg.de

Giesing (Sektor Ost)

Pilgersheimerstr. 32, 81543 München, Tel. (0 89) 65 20 21
spdi.giesing@projekteverein.de

Perlach (Sektor Ost)

Peschelanger 11, 81735 München, Tel. (0 89) 67 10 51
spdi.perlach@projektevereine.de

Laim (Sektor Süd)

Westendstr. 245, 80686 München, Tel. (0 89) 54 70 20 30
spdi-laim@caritasmuenchen.de

Stadtmitte (Sektor Süd)

Bayerstr. 28a, 80335 München, Tel. (0 89) 2 33 – 4 79 47
sozialpsychiatrischerdienst@muenchen.de

Neuhausen – Nymphenburg (Sektor West)

Blutenburgstr. 71/III, 80636 München, Tel. (0 89) 12 69 91 – 452
spdi-neuhausen@im-muenchen.de

West (Sektor West)

Landsberger Str. 509, 81241 München, Tel. (0 89) 83 70 43
spdi.west@projekteverein.de

Sonstige Adressen

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Beratungsstelle für Menschen mit Demenzerkrankungen, deren Angehörige und Interessierte
Josephsburgstr. 92, 81673 München, Tel. (0 89) 47 51 85
info@agm-online.de

Amtsgericht München –Vormundschaftsgericht–

Antragstelle
Linprunstr. 22, 80097 München, Tel. (0 89) 55 97 49 03
www.ag-m.bayern.de

Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

Burgstr. 4, 80331 München, Tel. (0 89) 2 33 – 9 69 66, Fax (0 89) 2 33 – 2 19 73
staedtische.beschwerdestelle.altenpflege@muenchen.de

Polizeipräsidium München – Verhaltensprävention und Opferschutz

Kommissariat 105
Bayerstr. 35 - 37, 80335 München, Beratungstelefon: Tel. (0 89) 29 10 – 44 44, Einsatztelefon:
110
ppmuc@polizei.bayern.de (Bei Anfragen bitte mit angeben: „an das K 105“)
www.polizei.bayern.de

Pflegeinformationszentrum Neuperlach (PIN) im Klinikum Neuperlach

Oskar – Maria – Graf – Ring 51, 81737 München, Tel. (0 89) 67 94 – 21 00
www.pflegesprechstunde.de

krisendienst psychiatrie münchen

c/o Atriumhaus, Bavariastr. 11, 80336 München Telefon tägl. von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Tel. (0
89) 7 29 59 60
info@krisendienst-psychiatrie.de

Münchner Pflegebörse

Tel. (0 89) 62 000 222, Fax (0 89) 62 000 223
www.muenchnerpflegeboerse.de
info@muenchnerpflegeboerse.de

Merkblatt „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 BGB sind Maßnahmen durch die die Bewegungsfreiheit die/der Betroffenen eingeschränkt werden soll.

Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Bettgitter
- Bauchgurt im Bett oder Stuhl
- Vorsatztisch am Stuhl
- Festbinden der Arme und/oder Beine
- Sedierung durch Medikamente
- Einsperren in der eigenen Wohnung

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein. Nicht freiheitsentziehend ist z. B. ein Bettgitter bei Bewegungsunfähigkeit oder ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen dienen soll.

Grundsätzlich entscheidet die/der Betroffene selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Ist die/der Betroffene hierzu nicht in der Lage, **entscheidet die gesetzliche Vertretung** (rechtl. Betreuer/Bevollmächtigter) mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung, Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen und Gesundheitsfürsorge“. Eine Vollmacht muss diese Maßnahmen ausdrücklich umfassen und schriftlich erteilt sein.

Andere Personen, z. B. Krankenhausleitung, Ärztinnen, Pflegedienste, Pflegepersonal, Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis.

Wenn die Versorgung im häuslichen Bereich ausschließlich von ambulanten Diensten erbracht wird, bedürfen gesetzliche Vertreter (rechtl. Betreuer/Bevollmächtigter) für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Der Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Vor der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen sollen folgende Fragen zur betroffenen Person beantwortet werden:

- Welche freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zum ihrem Wohle erforderlich und warum?
- Soll durch die Maßnahmen verhindert werden, dass sie aufsteht oder aufzustehen versucht?

- Macht sie noch Aufstehversuche?
- Warum darf sie nicht aufstehen?
- Liegen Geh- oder Stehunsicherheiten vor?
- Kann sie noch selbst über die Maßnahme entscheiden?
- Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, die sie schützen?

Falls Sie Zweifel an der Geeignetheit/Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidung haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (Betreuungssachbearbeitung bzw. Fachstelle häusliche Versorgung).

Absender
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon priv./dienstl.:

Amtsgericht München
Vormundschaftsgericht
Linprunstr. 22
80097 München

Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, § 1906 Abs. 4, 1-3 BGB

Als

- gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- schriftlich Bevollmächtigter, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeiter des Krankenhauses/Heimes _____
- Privatperson, die bisher weder zum rechtlichen Betreuer bestellt wurde, noch eine Vorsorgevollmacht besitzt (z. B. Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnder Arzt)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

beantrage ich für

Name: _____, geb. am _____

Adresse: _____

Evtl. abweichender derzeitiger Aufenthalt: _____

die Genehmigung/Anordnung folgender freiheitsentziehender Maßnahme/n (z. B. Bettgitter, Bauchgurt am Bett, Vorsatztisch am Stuhl, Gurt am Stuhl):

und beantworte folgende Fragen, soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung bzw. geistigen oder seelischen Behinderung leidet der/die Betroffene?

2. Aus welchem Grund ist die freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich?

3. Besitzt der/die Betroffene die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist?

ja nein

Wenn ja: Ist er/sie mit d. beantragten Maßnahme/n einverstanden?

ja nein

4. Liegt aktuell eine Selbstgefährdung (z. B. Sturzgefahr) vor? Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich

- die Diagnose der Erkrankung
- die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme
- die Dringlichkeit

ergibt

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, ggf. Facharztbezeichnung des behandelnden Arztes:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Für Betreuer: Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen Betreuungsverfahrens an ___XVII___/___
oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte: Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses/ Heims handeln: Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

Datum

Unterschrift